

Reichweite der Repräsentationsfunktion der Ausschussvorsitzenden

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2018). *Reichweite der Repräsentationsfunktion der Ausschussvorsitzenden*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/50). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60818-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Reichweite der Repräsentationsfunktion der Ausschussvorsitzenden

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 6. November 2018

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag.....	2
B.	Stellungnahme	3
	I. Vertretung, Repräsentation, Wahrnehmung des eigenen Mandats	3
	II. Rechtsrahmen der Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben durch Ausschussvorsitzende	5
	1. Repräsentation des Landtages.....	5
	2. Repräsentation des Ausschusses	7
	a) Aufgaben der Ausschüsse	7
	aa) Aufgabenspektrum.....	7
	bb) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Medien über die Ausschussarbeit.....	8
	b) Aufgaben der Ausschussvorsitzenden	9
	aa) Leitung der Ausschussberatungen	9
	bb) Durchführung der Ausschussbeschlüsse.....	10
	3. Ergebnis	11
	III. Beantwortung der Einzelfragen.....	11

A. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Rechten und Pflichten der Ausschussvorsitzenden bei der Wahrnehmung von Einladungen zu öffentlichen Terminen gebeten. Dabei soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Ist der Ausschussvorsitzende eines Landtagsausschusses berechtigt, den Ausschuss bzw. den Landtag auf einer öffentlichen Veranstaltung, einem Verbandstag, in den Medien und zu anderen Anlässen mit Rederecht zu vertreten?
2. Bedarf eine öffentliche Vertretung eines Landtagsausschusses durch den Ausschussvorsitzenden der Zustimmung aller Ausschussmitglieder?
3. Bedarf eine öffentliche Vertretung durch den Ausschussvorsitzenden eines Landtagsausschusses einer Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit für ein Vertretungsrecht?

4. Wie weit reicht das Vertretungsrecht des Ausschussvorsitzenden für seinen Ausschuss in der Öffentlichkeit (Verlesen einer vorbereiteten Rede oder freie Rede, Teilnahme an Diskussionsrunden oder Podiumsgesprächen, Interviews)?

5. Ist eine öffentliche Vertretung nur aufgrund einer schriftlichen Einladung zulässig?

6. Besteht eine Regelung, wonach ein Redemanuskript für einen Vortrag des Ausschussvorsitzenden durch das Ausschussesekretariat vorbereitet und unter den Ausschussmitgliedern abgestimmt werden muss?

7. Muss ein Redemanuskript durch die Ausschussmitglieder mit Mehrheit beschlossen werden?

Die Stellungnahme soll auch die Wahrnehmung der Vertretung der Präsidentin durch Ausschussvorsitzende nach § 13 GOLT einbeziehen.

B. Stellungnahme

I. Vertretung, Repräsentation, Wahrnehmung des eigenen Mandats

Für die folgende Untersuchung sollen zunächst einige Unterscheidungen vorgenommen werden: Nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 LV vertritt die Präsidentin den Landtag nach außen. Der von der Landesverfassung verwendete Begriff der Vertretung ist weit zu verstehen. Er meint zunächst die Vertretung im rechtlichen Sinne, also die Abgabe¹ rechtserheblicher Erklärungen gegenüber Dritten mit Wirkung für den Landtag.² Einige solcher Erklärungen nennt die Landesverfassung in Art. 69 Abs. 4, beispielsweise die Ernennung von Beamten oder die Ausübung des Hausrechts. Die Vertretung des Landtags im Sinne der Landesverfassung umfasst aber auch die Repräsentation des Landtages,³ also rechtlich unverbindliches Handeln wie Reden, Grußworte, Interviews, Teilnahmen an Veranstaltungen, Schirmherrschaften, Öffentlichkeitsarbeit, symbolische Handlungen wie das Hissen einer Flagge oder das Abhalten einer Gedenkminute etc.

¹ Umfasst ist auch die Entgegennahme von Erklärungen, siehe *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, *Verfassung des Landes Brandenburg*, 2012, Art. 69 Ziff. 7.2.

² Da der Landtag keine juristische Person ist, sondern (Verfassungs-)Organ des Landes, wirken die rechtserheblichen Erklärungen für das Land, vgl. *Lieber* (Fn. 1), Art. 69 Ziff. 7.1.

³ *Lieber* (Fn. 1), Art. 69 Ziff. 7.2. Siehe auch die ausdrückliche Differenzierung in § 53 Abs. 1 BbgKVerf, wonach der hauptamtliche Bürgermeister rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde ist, dazu *Grünwald*, in: *Muth, Potsdamer Kommentar, Losebl. Stand 3/2015*, § 53 Rn. 14 f.

Da es im Folgenden um solche Repräsentationsaufgaben geht, wird anstelle des Begriffs der Vertretung der Begriff der Repräsentation verwendet. Von „Vertretung“ wird nur gesprochen, wenn es um die Abwesenheitsvertretung des eigentlich zuständigen Amtsinhabers geht.

Die handelnden Personen sind nicht nur Inhaber des Amtes „Präsidentin“ oder „Ausschussvorsitzender“, sondern auch Inhaber eines Abgeordnetenmandats. Als Amtsinhaber dürfen sie nur im Rahmen der dem Amt zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen tätig werden und müssen die Grenzen, die sich aus der Verfassung, den Gesetzen und der Geschäftsordnung für das Amt ergeben, beachten. Als Abgeordnete sind sie hingegen Träger eines freien Mandats (Art. 56 Abs. 1 LV). Es ist also jeweils zu fragen, ob das Handeln der Person dem Amt oder dem Mandat zuzurechnen ist. Für die Unterscheidung gelten die gleichen Kriterien wie für die Abgrenzung zwischen privater und amtlicher Äußerung von Amtsträgern wie Ministern oder Bürgermeister*innen. Die Abgrenzung ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der formellen und inhaltlichen Aspekte vom Blickwinkel eines durchschnittlichen Betrachters aus vorzunehmen.⁴ Bei Veranstaltungen des allgemeinen politischen Diskurses wie Diskussionsrunden, Podiumsgesprächen oder Interviews ist zu beachten, dass Ausschussvorsitzende in ihrer amtlichen Funktion oder als Abgeordnete, Parteipolitiker oder Privatpersonen angesprochen sein können. Häufig dienen derartige Veranstaltungen – insbesondere bei der Beteiligung einer Mehrzahl von Personen – dem themenbezogenen Austausch politischer Argumente und Positionen und sind daher vorrangig dem politischen Meinungskampf zuzuordnen. Dass dabei die Amtsbezeichnung verwendet wird, ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität, weil staatliche Funktionsträger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen.⁵ Amtlich ist eine Äußerung insbesondere, wenn sie ausdrücklich in amtlicher Eigenschaft erfolgt⁶ oder wenn auf öffentliche Ressourcen zurückgegriffen wird⁷. Wird ein Redebeitrag daher ausdrücklich in der Eigenschaft als Ausschussvorsitzender gehalten oder vom Veranstalter mit Billigung des Abgeordneten so angekündigt oder wurde die Rede von der Landtagsverwaltung (mit) vorbereitet, gelten die Vorgaben für die amtliche

⁴ Vgl. für Minister BVerfG, Urt. vom 16. Dez. 2014, Az. 2 BvE 2/14, juris, Rn. 56 ff.; für Bürgermeister *Lechleitner*, in: Muth, Potsdamer Kommentar, Losebl. Stand 12/2013, § 27 Rn. 35 m.w.N.

⁵ So für die Inhaber von Regierungsämtern BVerfG, Urt. vom 16. Dez. 2014, Az. 2 BvE 2/14, juris, Rn. 59.

⁶ Beispiele bei *Lechleitner* (Fn. 4), § 27 Rn. 36.

⁷ BVerfG, Urt. vom 16. Dez. 2014, Az. 2 BvE 2/14, juris, Rn. 55.

Repräsentation der Ausschüsse. Soll eine Rede oder ein Beitrag in der Wahrnehmung des freien Mandats und nicht in der Funktion als Ausschussvorsitzender erfolgen, bleibt es dem Abgeordneten unbenommen, darauf klarstellend hinzuweisen.⁸ Erhält ein Ausschussvorsitzender und nicht der Ausschuss eine Einladung, sollte der Vorsitzende im Zweifel mit dem Veranstalter klären, ob eine Teilnahme in amtlicher Eigenschaft als Ausschussvorsitzender oder als Abgeordneter erwünscht ist.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass das Handeln in Wahrnehmung des Amtes des Ausschussvorsitzenden und nicht in Wahrnehmung des eigenen Mandats erfolgt.

II. Rechtsrahmen der Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben durch Ausschussvorsitzende

Die Reichweite der Repräsentationsfunktion der Ausschussvorsitzenden ergibt sich aus der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages. Zu unterscheiden ist zwischen der Repräsentation des Landtages und der Repräsentation des Ausschusses.

1. Repräsentation des Landtages

Die Repräsentation des Landtages obliegt nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 LV, § 12 Abs. 1 Satz 1 GOLT der Präsidentin. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 GOLT durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung grundsätzlich durch die weiteren Präsidiumsmitglieder. § 13 Abs. 1 Satz 3 GOLT ermöglicht der Präsidentin, sich in diesem Fall bei repräsentativen Anlässen ausnahmsweise auch durch Ausschussvorsitzende vertreten zu lassen, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausschusstätigkeit besteht.

Die Repräsentation des Landtages ist demzufolge im Grundsatz ausschließlich Aufgabe der Präsidentin. Das heißt, dass Ausschussvorsitzende zur Repräsentation des Landtages nur befugt sind, soweit ihnen diese Aufgabe durch eine Rechtsnorm zugewiesen wird. Dies gilt auch, wenn ein inhaltlicher Bezug zur Ausschusstätigkeit besteht.

⁸ Vgl. BVerfG, Urt. vom 27. Feb. 2018, Az. 2 BvE 1/16, Rn. 66.

Aus § 13 Abs. 1 Satz 3 GOLT als ersichtlich einziger⁹ Norm, die eine Repräsentation des Landtages durch Ausschussvorsitzende ermöglicht, ergibt sich Folgendes:

- Die Präsidentin und der Vizepräsident müssen verhindert sein. Da es keine Prüfinstanz gibt, liegt eine Verhinderung vor, wenn die Präsidentin und der Vizepräsident nach eigener Einschätzung den Termin nicht wahrnehmen können.¹⁰
- Wenn die Präsidentin verhindert ist, aber eine Repräsentation des Landtages wünscht, muss sie zunächst den Vizepräsidenten um Übernahme des Termins bitten. Nur wenn dieser ebenfalls eine Verhinderung anzeigt, kann sich die Präsidentin durch Ausschussvorsitzende vertreten lassen.
- Bei Verhinderung des Vizepräsidenten sind grundsätzlich die weiteren Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge der Fraktionsstärke zur Vertretung berufen. Die Vertretung durch einen Ausschussvorsitzenden muss sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Präsidentin in eigener Verantwortung. Sind die weiteren Präsidiumsmitglieder mit der Praxis der Präsidentin nicht einverstanden, können sie dies im Präsidium ansprechen.¹¹
- Die Präsidentin kann sich nur von Vorsitzenden vertreten lassen, die einem Ausschuss vorstehen, zu dessen Tätigkeit ein inhaltlicher Bezug besteht. Nicht erforderlich ist, dass sich der Ausschuss mit dem Thema in der Legislaturperiode schon befasst hat. Besteht ein thematischer Bezug zu verschiedenen Ausschüssen, legt die Präsidentin die Vertretung im eigenen Ermessen fest; sie ist nicht auf den Ausschuss beschränkt, der bei einer Befassung im Landtag der federführende Ausschuss wäre.
- Eine Vertretung durch stellvertretende Ausschussvorsitzende ist nicht vorgesehen, auch nicht im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.
- Ist eine Vertretung durch einen Ausschussvorsitzenden unter den genannten Voraussetzungen zulässig, steht es im Ermessen der Präsidentin, ob sie von der Vertretungs-

⁹ Reisen einzelner Mitglieder des Landtags gem. § 1 Nr. 4 der „Richtlinie zum Verfahren und die Erstattung von Aufwendungen für Reisen von Mitgliedern des Landtags Brandenburg“, die im Interesse des Landes liegen, der Wahrnehmung des Mandats der teilnehmenden Mitglieder des Landtags förderlich sind und, bei Auslandsreisen, der Förderung der internationalen oder überregionalen politischen Zusammenarbeit dienen, sind keine Reisen in Wahrnehmung der Vertretung der Präsidentin, sondern Reisen im Rahmen des eigenen Mandats.

¹⁰ Verhinderung liegt auch vor, wenn kein Amtsinhaber vorhanden ist.

¹¹ Die Justitiabilität ist hingegen fraglich, da sich die Vertretung der Präsidentin durch Präsidiumsmitglieder aus der GOLT ergibt und im Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht nach § 36 Abs. 1 VerfGGBbg nur die Verletzung oder unmittelbare Gefährdung von durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten geltend gemacht werden kann.

möglichkeit Gebrauch macht, ein weiteres Präsidiumsmitglied mit der Vertretung beauftragt oder auf eine Repräsentation des Landtages verzichtet. Der betroffene Ausschuss ist von der Präsidentin nicht zu beteiligen.

- Ausschussvorsitzende, die die Vertretung der Präsidentin wahrnehmen,¹² treten insoweit mit allen Rechten und Pflichten in die Aufgabe der Präsidentin ein. Es gilt einerseits das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot¹³, andererseits besteht keine Bindung an Auffassungen oder Zuständigkeiten des Ausschusses. Hat die Präsidentin bestimmte inhaltliche Vorstellungen zur Wahrnehmung des Termins, ist die Vertretung gehalten, diese zu berücksichtigen.¹⁴ Eine etwaige Terminvorbereitung durch die Landtagsverwaltung erfolgt wie eine Vorbereitung für die Präsidentin selbst.

2. Repräsentation des Ausschusses

a) Aufgaben der Ausschüsse

aa) Aufgabenspektrum

Die Repräsentation der Ausschüsse durch ihre Vorsitzenden kann nicht weiter gehen als die Aufgaben der Ausschüsse reichen. Diese werden in Art. 70 Abs. 3 LV, § 75 Abs. 1 GOLT allgemein beschrieben. Danach werden die Ausschüsse im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs können sich die Ausschüsse auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen und dem Landtag Empfehlungen unterbreiten. Die Tätigkeit der Ausschüsse dient also in erster Linie der Vorbereitung, Unterstützung und Entlastung des Landtages.

Einzelne Ausschüsse haben dabei nicht nur das Recht, unverbindliche Empfehlungen abzugeben, sondern können aufgrund einer ausdrücklichen Regelung an Stelle des Landtages Entscheidungen treffen,¹⁵ etwa der Haushaltsausschuss im haushaltsrechtlichen Ein-

¹² Eine justitiable Verpflichtung zur Wahrnehmung der Vertretung besteht nicht.

¹³ Allgemein zum für jedes staatliche Handeln geltenden Sachlichkeitsgebot BVerfG, Urt. vom 27. Feb. 2018, Az. 2 BvE 1/16, Rn. 59; zu den Neutralitätspflichten des Landtagspräsidenten vgl. das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 18. Okt. 2013, Die Amtspflichten des Landtagspräsidenten – insbesondere Wahrung der Würde des Landtags und parteipolitische Neutralität (Bearb. *Schmidt*), S. 11 ff.

¹⁴ Ob verbindliche und justitiable „Weisungen“ erteilt werden können, ist fraglich. War die Präsidentin mit der Art und Weise der Wahrnehmung der Vertretung nicht einverstanden, kann sie jedenfalls künftig auf die Vertretung durch diese Person ohne weiteres verzichten.

¹⁵ Über Fragen des eigenen Verfahrens können alle Ausschüsse im rechtlichen Rahmen Entscheidungen treffen (Durchführung einer Anhörung, Festlegung der Tagesordnung, Ausschluss der Öffentlichkeit

willigungsverfahren (§§ 17 Abs. 6, 22, 36, 64 Abs. 2, 65 Abs. 7 LHO, § 52 Abs. 2 GOLT), der Hauptausschuss in bestimmten Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit (§ 55 GOLT), der Petitionsausschuss für Entscheidungen über Petitionen (§ 7 PetG) oder der Europaausschuss in eilbedürftigen Angelegenheiten (§ 94 Abs. 3 GOLT).

Eine allgemeine Befugnis, anstelle oder im Namen des Landtages zu handeln, kommt den Ausschüssen hingegen nicht zu. Daher steht den Ausschüssen die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Landtag anstelle oder neben der Präsidentin nicht zu.

bb) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Medien über die Ausschussarbeit

§ 77 Abs. 8 GOLT ermöglicht einem Ausschuss, die Öffentlichkeit und die Medien über seine Arbeit zu unterrichten. Der Begriff „seine Arbeit“ begrenzt diese Möglichkeit in zweifacher Hinsicht: Zum einen darf der Ausschuss nur über „seine“ Tätigkeit unterrichten, der Schwerpunkt der Unterrichtung darf sich also nicht auf Tätigkeiten des Landtages selbst bzw. anderer Organe oder Gremien des Landtages oder auf die Tätigkeit der Landesregierung oder Dritter beziehen. Zum anderen muss es um die „Arbeit“ des Ausschusses gehen, also um allgemeine Informationen zur Arbeitsweise des Ausschusses (Zusammensetzung, Sitzungstermine, Zuständigkeiten) oder um Themen, die in der laufenden Legislaturperiode im Ausschuss beraten wurden oder beraten werden sollen. Dies können auch Themen sein, die im Ausschuss – im Rahmen seiner Zuständigkeiten – aufgrund seines Selbstbefassungsrechts beraten werden.

Die Vorgaben zum Verfahren nach § 77 Abs. 8 GOLT unterscheiden zwischen Pressekonferenzen und Presseerklärungen: In beiden Fällen entscheidet über das „Ob“ einer Unterrichtung der Ausschuss mit (einfacher) Mehrheit. Bei Pressekonferenzen hat jede im Ausschuss vertretene Gruppierung (Fraktion, Gruppe, Fraktionslose) das Teilnahmerecht und damit auch das Recht, den eigenen Standpunkt darzustellen und auf Fragen der Journalisten zu antworten. Über den Inhalt von Presseerklärungen hingegen beschließt der Ausschuss mit (einfacher) Mehrheit. Abweichende Ansichten der Minderheiten müssen wiedergegeben werden.

usw.), die bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung auch gegen Dritte wirken können (insb. die Beweisbeschlüsse der Untersuchungsausschüsse nach § 15 Abs. 1 UAG).

Die Geschäftsordnung regelt also die mündliche Unterrichtung durch Pressekonferenzen und die schriftliche Unterrichtung durch Presseerklärungen. Daraus folgt aber nicht, dass die Ausschüsse auf diese Formen der Unterrichtung beschränkt sind. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die allgemeine Regelung des § 77 Abs. 8 Satz 1 GOLT neben der Unterrichtung der Medien auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit vorsieht. Zulässig sind daher beispielsweise Informationen über die Ausschussarbeit im Internet, die Präsentation der Ausschussarbeit bei einem Tag der offenen Tür oder die Unterrichtung über die Ausschussarbeit in einem Redebeitrag zu einer Veranstaltung oder in einem Textbeitrag für eine Publikation. Dabei sind je nach Art der jeweiligen Unterrichtung entweder die Vorschriften zu den Pressekonferenzen oder zu den Presseerklärungen entsprechend anwendbar. Während bei einem Präsentationsstand eines Ausschusses wie bei einer Pressekonferenz jede im Ausschuss vertretene Gruppierung das Recht haben dürfte, an dem Stand vertreten zu sein, gelten für Reden oder Buchbeiträge die Vorgaben für Presseerklärungen entsprechend. Das heißt, dass die Ausschussmehrheit über „Ob“ und Inhalt entscheidet, die Auffassungen der Minderheit aber angemessen wiedergegeben werden müssen.

b) Aufgaben der Ausschussvorsitzenden

Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist nach § 75 Abs. 5 GOLT, die Ausschussberatungen vorzubereiten (Einberufung, Entwurf der Tagesordnung), die Beratungen zu leiten und die Beschlüsse durchzuführen. Dabei können sich die Vorsitzenden der Unterstützung der Landtagsverwaltung (insb. Ausschussdienst, Pressestelle) bedienen.¹⁶

Die Vorsitzenden können nach § 74 Abs. 7 GOLT nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder abberufen werden. Daraus folgt auch, dass die Ausschussmehrheit den Vorsitzenden einzelne Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 5 GOLT nicht entziehen kann.

aa) Leitung der Ausschussberatungen

Zur Leitung der Ausschussberatungen gehört u.a. eine Repräsentation des Ausschusses, wenn der Ausschuss bei einer Sitzung Gäste empfängt. Dies umfasst beispielsweise Begrüßungs- und Dankesworte oder die Entgegennahme oder Übergabe von Gastgeschen-

¹⁶ Die Vorsitzenden sind aber keine weisungsberechtigten Vorgesetzten der Beschäftigten der Landtagsverwaltung im beamten- und arbeitsrechtlichen Sinne.

ken. Für Informationsreisen der Ausschüsse gilt Entsprechendes.¹⁷ In diesem (eng abgesteckten) Rahmen der Sitzungsleitung entscheiden die Vorsitzenden eigenverantwortlich, ohne dass es einer Rückkopplung an den Ausschuss oder die Ausschussmehrheit bedarf. Die Aufgabe muss aber gem. § 75 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 GOLT „gerecht und unparteiisch“ ausgeübt werden.

bb) Durchführung der Ausschussbeschlüsse

Im Übrigen repräsentieren die Vorsitzenden den Ausschuss, wenn es um die Durchführung der Ausschussbeschlüsse geht. So ist in § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GOLT geregelt, dass die Ausschussvorsitzenden zur Einbringung von Beratungsmaterialien durch einen Ausschuss zeichnungsberechtigt sind. Beschließt der Ausschuss die Durchführung einer Pressekonferenz, obliegt es dem Vorsitzenden, diese zu organisieren und zu leiten. Beschließt der Ausschuss, die Arbeit des Ausschusses in einem Redebeitrag bei einer Veranstaltung oder in einem Publikationsbeitrag darzustellen, obliegt es dem Vorsitzenden, die Rede zu halten bzw. den Beitrag zu unterzeichnen.

Dabei muss der Beschluss des Ausschusses nicht zwingend jeden Einzelfall und jedes Detail umfassen. Denkbar ist beispielsweise, dass allgemein beschlossen wird, dass der Vorsitzende den Ausschuss unter „Verschiedenes“ über Anfragen zu Rede- oder Textbeiträgen, denen er als Ausschussvorsitzender nachkommen möchte, informiert und eine Billigung des Ausschusses anzunehmen ist, wenn niemand widerspricht.¹⁸ Möglich ist auch, dass der Ausschuss nur die groben Inhalte eines Redebeitrages vorgibt, die genauen Formulierungen aber ins Ermessen des Vorsitzenden stellt.

Eine darüber hinausgehende Repräsentation der Ausschüsse durch die Vorsitzenden ist in der Geschäftsordnung des Landtages nicht vorgesehen. Die Ausschussvorsitzenden sind daher insbesondere nicht allgemeine Sprecher des Landtages oder des Ausschusses für das Sachgebiet des Ausschusses.

¹⁷ Informationsreisen der Ausschüsse sind zwar keine Ausschusssitzungen. § 75 Abs. 5 GOLT, der den Ausschussvorsitzenden die Leitungsfunktion für die „Beratungen“ der Ausschüsse zuweist, ist aber zumindest analog anzuwenden.

¹⁸ Im Falle eines Widerspruchs entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

3. Ergebnis

Für die Wahrnehmung von Repräsentationsfunktionen durch Ausschussvorsitzende bedarf es – außerhalb der Sitzungsleitung – entweder einer konkreten oder allgemeinen Legitimation durch den Ausschuss im Rahmen der nach § 77 Abs. 8 GOLT zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Ausschüsse oder einer Übertragung der Verhinderungsververtretung durch die Präsidentin nach § 13 Abs. 1 Satz 3 GOLT. Andernfalls bleibt den Ausschussvorsitzenden die Möglichkeit, in Wahrnehmung des eigenen Mandates tätig zu werden.

III. Beantwortung der Einzelfragen

1. Ist der Ausschussvorsitzende eines Landtagsausschusses berechtigt, den Ausschuss bzw. den Landtag auf einer öffentlichen Veranstaltung, einem Verbandstag, in den Medien und zu anderen Anlässen mit Rederecht zu vertreten?

Ausschussvorsitzende können den Landtag im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 3 GOLT bei repräsentativen Anlässen mit Rederecht repräsentieren, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausschusstätigkeit besteht. Voraussetzung ist die Verhinderung der Präsidentin und des Vizepräsidenten sowie ein entsprechendes Ersuchen der Präsidentin. Die Geschäftsordnung sieht für diesen Fall grundsätzlich die Vertretung der Präsidentin durch die weiteren Mitglieder des Präsidiums vor, sodass die Vertretung der Präsidentin durch Ausschussvorsitzende die Ausnahme bleiben muss.

Ausschussvorsitzende können ihren Ausschuss mit Rederecht repräsentieren, wenn die Tätigkeit der Leitung der Ausschussberatungen zuzuordnen ist; dazu gehören beispielsweise die Begrüßung von Gästen einer Ausschusssitzung oder Dankesworte an Gastgeber bei einer Ausschussreise. Eine Repräsentation der Ausschüsse ist auch im Rahmen der Aufgabe der Vorsitzenden, die Beschlüsse der Ausschüsse durchzuführen, möglich. Erforderlich ist daher ein entsprechender Ausschussbeschluss über die Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. den Inhalt einer Rede. Dieser Ausschussbeschluss kann sich auf eine konkrete Veranstaltung und einen konkreten Redebeitrag beziehen, aber auch allgemeiner gefasst sein. Beispielsweise kann der Ausschuss beschließen, dass der Vorsitzende den Ausschuss über beabsichtigte Teilnahmen als Repräsentant des Ausschusses in der Sitzung informiert und der Ausschuss dies billigt, wenn niemand widerspricht. Auch der Inhalt von Reden muss nicht im Detail festgelegt werden. Der Beschluss des Ausschusses muss sich aber im Rahmen der zulässigen Ausschusstätigkeiten bewegen. Das bedeutet für Reden der Vorsitzenden im Namen ihres Ausschusses, dass es entspre-

chend § 77 Abs. 8 GOLT um die Arbeit des Ausschusses gehen muss und dass die Ansichten der Minderheiten wiedergeben werden müssen.

Im Übrigen können die Ausschussvorsitzenden in Wahrnehmung des eigenen Mandats an Veranstaltungen teilnehmen, ohne ihre Funktion als Ausschussvorsitzende verschweigen zu müssen. Es muss allerdings hinreichend deutlich werden, dass weder die Teilnahme selbst noch etwaige Redebeiträge in amtlicher Eigenschaft als Ausschussvorsitzender erfolgen.

2. Bedarf eine öffentliche Vertretung eines Landtagsausschusses durch den Ausschussvorsitzenden der Zustimmung aller Ausschussmitglieder?

3. Bedarf eine öffentliche Vertretung durch den Ausschussvorsitzenden eines Landtagsausschusses einer Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit für ein Vertretungsrecht?

Die öffentliche Repräsentation eines Landtagsausschusses durch den Vorsitzenden bedarf – außerhalb der Wahrnehmung der Sitzungsleitung – eines Beschlusses des Ausschusses. Erforderlich ist die einfache Mehrheit, also gem. §§ 75 Abs. 4 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2 und 4 GOLT die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen).

4. Wie weit reicht das Vertretungsrecht des Ausschussvorsitzenden für seinen Ausschuss in der Öffentlichkeit (Verlesen einer vorbereiteten Rede oder freie Rede, Teilnahme an Diskussionsrunden oder Podiumsgesprächen, Interviews)?

Das Recht zur Repräsentation des Ausschusses – außerhalb der Sitzungsleitung – reicht so weit wie der Beschluss des Ausschusses, den der Vorsitzende durchführt. Da die Öffentlichkeitsarbeit der Ausschüsse und damit auch die Äußerungsmöglichkeiten der Ausschussvorsitzenden auf die Ausschussarbeit beschränkt sind und Minderheitsmeinungen angemessen wiedergeben werden müssen, eignen sich Formate wie Diskussionsrunden, Podiumsgespräche oder Interviews, in denen Rede und Gegenrede oder persönliche Auffassungen im Vordergrund stehen, in der Regel¹⁹ nicht für eine Öffentlichkeitsarbeit des

¹⁹ Ausnahmen sind etwa beim Petitionsausschuss (Interview zum Jahresbericht nach § 12 PetG), bei einem Untersuchungsausschuss (Podiumsgespräch zum Thema „NSU“) oder einer Enquete-Kommission, für die die Regelungen über Ausschüsse entsprechend gelten, (Diskussionsrunde zum Thema „Ländlicher Raum“) denkbar.

Ausschusses und damit auch nicht für eine Repräsentation des Ausschusses durch den Vorsitzenden. Inwieweit der Ausschuss bei Grußworten oder anderen Reden dem Vorsitzenden Vorgaben macht, entscheidet der Ausschuss. In jedem Fall muss es aber auch in freien Reden um die Unterrichtung über die Arbeit des Ausschusses gehen und die Minderheitsmeinungen müssen in der Rede wiedergegeben werden. Erhalten Ausschussvorsitzende die Einladung zu einem für die Ausschussrepräsentation ungeeignetem Format, haben sie die Möglichkeit, dem Veranstalter die Teilnahme in Wahrnehmung des eigenen Mandats anzubieten.

5. Ist eine öffentliche Vertretung nur aufgrund einer schriftlichen Einladung zulässig?

Für die Wahrnehmung der Repräsentation des Ausschusses bedarf es eines Ausschussbeschlusses über das Ob der Teilnahme und ggf. den Inhalt der Äußerungen. Welche tatsächlichen Grundlagen der Ausschuss für diesen Beschluss benötigt, obliegt seiner Entscheidung.

Für die Repräsentation des Landtages in Vertretung der Präsidentin ist die Beauftragung durch die Präsidentin erforderlich. Es obliegt der Entscheidung der Präsidentin, ob sie sich nur aufgrund einer schriftlichen Einladung vertreten lässt oder nicht.

6. Besteht eine Regelung, wonach ein Redemanuskript für einen Vortrag des Ausschussvorsitzenden durch das Ausschussesekretariat vorbereitet und unter den Ausschussmitgliedern abgestimmt werden muss?

7. Muss ein Redemanuskript durch die Ausschussmitglieder mit Mehrheit beschlossen werden?

Über Reden von Ausschussvorsitzenden im Namen des Ausschusses beschließt der Ausschuss entsprechend § 77 Abs. 8 GOLT mit einfacher Mehrheit. Es obliegt dem Ausschuss, ob er dem Beschluss ein Manuskript zugrunde legt. Der Ausschuss kann auch lediglich grobe Linien beschließen und die Formulierung ins Ermessen des Vorsitzenden stellen. Die Rede ist in beiden Fällen auf die Unterrichtung über die Arbeit des Ausschusses zu beschränken und Minderheitsmeinungen sind angemessen wiederzugeben. Ob und inwieweit Ausschüsse oder Vorsitzende bei der Formulierung der Rede auf Unterstützung der Landtagsverwaltung zurückgreifen, steht in ihrem Ermessen.